Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. I

Vorlage	Nr:	**98/2025**
Beschlussvorlage	Datum:	24.10.2025
	Status:	**öffentlich**

Wahl der Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Gemeinderat	06.11.2025	8.3

Sach- und Rechtslage:

Für die Wahl der Ausschussmitglieder - also auch für die sachkundigen Bürger/innen - gilt gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW folgendes Verfahren:

Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages.

> *(Diese Regelung wurde durch das GO-Änderungsgesetz vom 10.07.2025 dahingehend geändert, dass es nicht mehr eines einstimmigen Beschlusses des Rates über die Annahme des einheitlichen Wahlvorschlages bedarf. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass fraktionslose Ratsmitglieder keine Wahlvorschläge für ein durchzuführendes Hare/Niemeyer-Verfahren einbringen dürfen und es daher nicht sachgerecht ist, wenn fraktionslose Ratsmitglieder einen einheitlichen Wahlvorschlag mit ihrer Stimme verhindern könnten.)*

Kommt jedoch ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 wurde das zuvor beschriebene Zählverfahren nach Hare/Niemeyer eingeführt, welches das bis dahin geltende d´Hondt´sche Höchstzahlverfahren ablöste. Nach der Gesetzesbegründung kann der Wechsel zum Zählverfahren nach Hare/Niemeyer einer genaueren spiegelbildlichen Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Rat dienlich sein.

Darüber hinaus ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 - C 18.03 - zu beachten. Nach den bindenden Leitsätzen dieses Urteils müssen Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln; bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb **- zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete -** gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Der Beratungserlass des Innenministers NRW vom 12.03.2004 (Az. 3-31.2- 11.10-4825/04 (1)) führt zu dem Urteil u.a. folgendes aus:
„ ...

Unter Berücksichtigung der Leitsätze ist eine Listenverbindung zur Verteilung von Ausschusssitzen zulässig,

- wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat (Leitsatz 1) erfolgt und
- nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist (Leitsatz 2).

Das bedeutet, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden darf.

...

Das Urteil enthält - begrenzt durch den streitigen Sachverhalt - keine Aussage zur Verteilung der Ausschusssitze aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO. Ausgehend von den Gedanken der Leitsätze 1 und 2 ist eine Sitzverteilung nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO unbedenklich, da ein einheitlicher Wahlvorschlag das Meinungs- und Kräftespektrum im Rat widerspiegelt, Verschiebungen nur zwischen den Beteiligten vornimmt und - wegen der Einstimmigkeit - den Minderheitenschutz beachtet.

... “.

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

Für den Fall, dass den Ausschüssen sachkundige Bürger angehören sollen, ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW zwingend vorgeschrieben, dass über die Besetzung der Ausschüsse in einem Wahlgang abgestimmt wird. Es ist rechtlich nicht möglich, die Ausschussmitglieder getrennt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zu wählen. Die sachkundigen Bürger sind aus diesem Grunde mit auf die Listen der Fraktionen oder Gruppen zu setzen.

Da keine Höchstzahlen wie bei dem früher angewandten Höchstzahlverfahren nach d´Hondt zur Verfügung stehen, gibt es keine bestimmte Reihenfolge, in der die Vorschläge aus den Listen zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Abstimmung darauf zu verständigen, wieviele Ratsmitglieder bzw. stimmberechtigte sachkundige Bürger nach dem voraussichtlichen Wahlergebnis auf die einzelnen Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen entfallen werden und die Vorschläge dementsprechend aufzustellen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so müssen die Zahl der Ratsmitglieder und die Zahl der sachkundigen Bürger auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen nach dem gleichen mathematischen Proportionalverfahren (Hare/Niemeyer) verteilt werden.

Hat der Rat die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft werden muss, wird es ausreichend sein, die Verhältnisrechnung nur für die sachkundigen Bürger durchzuführen.

Zu beachten ist, dass gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Gesamtzahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder in den jeweiligen Ausschüssen nicht erreichen darf, das heißt um mindestens 1 niedriger sein muss als die Anzahl der Ratsmitglieder.

Als weitere Mitglieder können den Ausschüssen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sachkundige Einwohner/innen angehören. Während sachkundige Bürger stets das Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen müssen, genügt es für die Wahl zum sachkundigen Einwohner, dass der Betreffende in der Gemeinde wohnt.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind im Rahmen des Minderheitenschutzes gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, mit beratender Stimme zu benennen. Ebenfalls im Rahmen des Minderheitenschutzes hat ein (einzelnes) Ratsmitglied gemäß § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Im Wege des einheitlichen Wahlvorschlages, der einstimmig angenommen wird, ist der Rat berechtigt, über die Minderheitenschutzregelung hinaus dem Einzelratsmitglied persönlich die Beratung auch in mehr als einem Ausschuss zu ermöglichen. § 58 Abs. 1 lässt es jedoch nicht zu, dass für das einzelne Ratsmitglied eine andere Person in den Ausschuss bestellt wird.

Zur Vereinfachung und zur Abkürzung des Wahlverfahrens empfiehlt sich die Einigung auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag**.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag bietet über den vereinfachten Ablauf des Wahlgeschehens hinaus auch den Vorteil, dass Wünsche der Parteien in dem

gemeinsamen Wahlvorschlag Berücksichtigung finden könnten, was einer guten Zusammenarbeit im Rat und in den Ausschüssen dient. Soweit ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag unterbreitet würde, würde sich die Anwendung der Vorschriften über die Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erübrigen, weil bei einem einstimmigen Beschluss des Rates keine Minderheit mehr vorhanden ist, zu deren Schutz ein Wahlverfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden müsste.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Es ist nicht erforderlich, dass alle Ratsmitglieder an der Aufstellung dieses Vorschlages mitgewirkt haben, wenn nur vor der Abstimmung durch ausdrückliches Befragen der Ratsmitglieder sichergestellt wird, dass weitere Vorschläge nicht gemacht werden. Dieser einheitliche Wahlvorschlag wäre dann mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu beschließen.

Alle Vorsitzenden der im neuen Rat der Gemeinde Simmerath vertretenen Fraktionen haben Bürgermeister Bernd Goffart mitgeteilt, dass sie der Verwaltung ihre namentliche Besetzung der ihnen nach dem Wahlverfahren nach Hare/Niemeyer zustehenden Sitze in den jeweiligen Ausschüssen einreichen. Ein einheitlicher Wahlvorschlag ist somit sinnvoll zur zügigen Besetzung der Ausschüsse.

Die Fraktionen werden absprachegemäß die Benennung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter kurzfristig einreichen. Sobald alle Vorschläge vorliegen, wird der von der Verwaltung zusammengestellte einheitliche Wahlvorschlag als Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Gemäß § 85 Schulgesetz NRW ist für den Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport je ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Entsprechend erfolgen die Bestellungen der Kirchenvertreter ebenfalls im Rahmen der Ausschussbesetzung. Auf Nachfrage teilten die beiden Kirchengemeinden mit, dass es bei den bisherigen Vertretern im Ausschuss (Gemeindereferent Sven Riehn für die kath. Kirche und Pfarrer Volker Böhm für die ev. Kirche) und deren Stellvertretern verbleiben soll.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Simmerath stellt fest, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

 Der Rat der Gemeinde Simmerath beschließt daraufhin, diesen einheitlichen Wahlvorschlag über die Ausschussbesetzungen anzunehmen.

2. Der Rat bestellt Ratsherrn Benjamin Steinborn gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW zum beratenden Mitglied in

 ……

3. Der Rat bestellt Ratsherrn Nico Marniok gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW zum beratenden Mitglied in

 ……

4. Der Rat bestellt gemäß § 85 SchulG NRW für den Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport nachfolgende Vertreter als ständige Mitglieder mit beratender Stimme:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Katholische Kirche	Gemeindereferent Sven Riehn Hauptstr. 49, Simmerath	Pastor Michael Stoffels Monschauer Str. 3, Strauch
Evangelische Kirche	Pfarrer Volker Böhm In Lammersdorf 24, Lam.	 Andrea Deutz Im Mittelvenn 25, Lammersdorf

Im Auftrag

gez.

gez.

Bernd Goffart
Bürgermeister

Manfred Nellessen